

Mitteilung der Verwaltung  
- Seite 1 -

Vorlage Nr. 20101241

Stadtamt 67 32 Heb (3685)	TOP/akt. Beratung
---------------------------------	-------------------

Sicht- und Eingangsvermerk der Schriftführung	öffentlich/nichtöffentlich öffentlich	nichtöffentlich gemäß
---	--	-----------------------

Bezug (Beschluss, Anfrage Niederschrift Nr. ... vom ... ) Anfrage der Frau Dümenil im Rahmen der 6. Sitzung des Rates am 15.04.2010 Anfrage der Sozialen Liste im Rat zur 6. Ratssitzung am 15.04.2010
Bezeichnung der Vorlage Fragenkatalog zur geplanten Wiederinbetriebnahme der Deponie Marbach

Beratungsfolge	Sitzungstermin	akt. Beratung
Rat	08.07.2010	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>

Anlagen
---------

Wortlaut

## Anfrage der CDU-Ratsfraktion (Frau Dümenil)

- Welche Aktivitäten hat die Stadt Bochum in den letzten 23 Jahren unternommen, um das Ausmaß des Schadstoffeintrags in die Umwelt (Wasser, Boden, Luft), ausgehend von der stillgelegten Deponie, zu bestimmen?**

Seit Januar 2008 ist die gemeinsame Untere Umweltschutzbehörde der Städte Bochum, Dortmund und Hagen zuständige Genehmigungsbehörde für die Deponie Marbach. Vor diesem Zeitpunkt war die Bezirksregierung Arnsberg die für diesen Deponiebetrieb zuständige Genehmigungs- und Überwachungsbehörde.

In den von der Bezirksregierung übergebenen oder sonstigen Unterlagen gibt es keine Hinweise darüber, dass – über die bereits während der Betriebsphase eingerichtete Grundwasserüberwachung hinaus – Aktivitäten zur Bestimmung eines Schadstoffaustrages in die Umwelt vorgenommen wurden.

Mitteilung der Verwaltung  
- Seite 2 -

Vorlage Nr. 20101241

Stadtamt 67 32 Heb (3685)	TOP/akt. Beratung
---------------------------------	-------------------

2. **Wurden Gutachten über die Umweltauswirkungen der Deponie erstellt? Wenn ja, durch wen und zu welchen Ergebnissen sind diese Gutachten gekommen?**

Abgesehen von einem Gutachten der Westfälischen Berggewerkschaftskasse von 1978 im Zusammenhang mit der Erstellung von Grundwasserbeobachtungsbrunnen wurden erst im Zuge der aktuellen Planung zum Weiterbetrieb der Deponie verschiedene Gutachten zu den Umweltauswirkungen erstellt. Sie kommen zu dem Ergebnis, dass hinsichtlich der Bereiche Wasser und Boden eine Verbesserung der derzeitigen Situation bzw. bezüglich der Bereiche Luft und Lärm keine unzumutbaren zusätzlichen Belastungen zu erwarten sind.

3. **Wurden Maßnahmen von der Stadt Bochum ergriffen, um die stillgelegte Deponie zu sichern, damit keine schädlichen Auswirkungen auf Mensch und Umwelt von ihr ausgehen?**

Nach Auskunft der für die Deponie Marbach zuständigen Genehmigungs- und Überwachungsbehörde, der gemeinsamen Unteren Umweltschutzbehörde der Städte Bochum, Dortmund und Hagen, gab es seit Beginn der Ruhephase der Deponie (ab 1987) immer wieder Planungen und Gespräche zwischen TKN und der seinerzeitigen Genehmigungsbehörde, der Bezirksregierung Arnsberg, zum Thema Weiterbetrieb oder Abschluss der Deponie. Zu einem Ergebnis ist es jedoch nicht gekommen. Erst 2008 wurden die in der nun vorliegenden Planung mündenden Absichten konkretisiert. Diese beinhalten auch eine Sicherung der alten Ablagerungen.

4. **Gab es Auflagen für den Deponiebetreiber bzw. -besitzer während der letzten Betriebsperiode und der Stilllegungszeit und wenn ja, ist die Aufgabenerfüllung von der Stadt überprüft worden?**

Zum Deponieabschluss (Stilllegung und Rekultivierung) gibt es keine Regelungen/Auflagen in der Genehmigung von 1970. Auch wurden in der Zwischenzeit keine nachträglichen Anordnungen oder zusätzlichen Genehmigungen erteilt.

## Anfrage der Sozialen Liste im Rat

1. **Ist die geplante Deponie mit den stadtentwicklungspolitischen Zielen der Stadt Bochum für den Stadtteil Bochum-Hamme vereinbar?**

Eine solche Nutzung entspricht grundsätzlich den Zielen des Bodenschutzes, in dem für die weiterhin erforderliche Deponierung von Material keine Freiflächen in Anspruch genommen werden. Zudem kann die Deponie, die früher über ein Wohngebiet erschlossen war, nun über ein Gewerbegebiet angefahren werden, so dass sich die Störung von Anwohnern in Grenzen hält. Im Anschluss an die Deponienutzung ist eine Rekultivierung nötig. Hier könnte, wie an anderer

Mitteilung der Verwaltung  
- Seite 3 -

Vorlage Nr. 20101241

Stadtamt 67 32 Heb (3685)	TOP/akt. Beratung
---------------------------------	-------------------

Stelle auch, eine Freizeitnutzung von Seiten der Stadt angeregt werden, so dass sich im Zusammenhang mit der Erzbahntrasse ein attraktiver Freizeitraum ergäbe (Hinweis: Antragsunterlagen sehen Rekultivierung durch Sukzession vor, also keine Freizeitnutzung o.ä.).

Störungen der umliegenden Wohnbebauung (Sichtbeeinträchtigung, Staubniederschlag etc.) werden im Rahmen des Genehmigungsverfahrens berücksichtigt und durch entsprechende Auflagen ausgeschlossen. Dementsprechend lässt sich feststellen, dass die Wiedernutzung der Deponie keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf den Ortsteil Hamme haben wird. Im Zusammenhang mit den Zielen des Bodenschutzes und der Wirtschaftsförderung fügt es sich in die städtebaulichen Ziele ein.

**2. Sind gemäß UVP im Vorfeld Standortalternativen, auch außerhalb von Bochum und nicht im Besitz von ThyssenKrupp gehörende Deponien, in den Abwägungsprozess einbezogen worden?**

Für den Deponiestandort sind keine Überlegungen zu Standortalternativen geprüft worden, da die Reaktivierung dieser Fläche im Vordergrund stand. Es wurden jedoch alternative Möglichkeiten einer externen Entsorgung (z.B. Emscherbruch) geprüft. Hierbei sind jedoch die Auswirkungen auf die Umwelt durch längere Transportwege erheblich größer. Diese Vorgehensweise ist mit der damals zuständigen Bezirksregierung und der jetzigen zuständigen unteren Umweltschutzbehörde in Hagen abgestimmt.

Aus den Antragsunterlagen ist nicht ersichtlich, ob und welche weiteren Standorte untersucht wurden. In den Gesprächen im Vorfeld (2006/2007) wurde von TKN deutlich gemacht, dass im näheren und weiteren Umfeld kein vorhandener Deponieraum zur Verfügung steht.

**3. Der Stadtteil Bochum-Hamme nimmt im Sozial-Ranking der Stadt Bochum mit den Stadtteilen Stahlhausen, Hustadt und Wattenscheid-Mitte die letzten Ränge ein. Im Sinne einer Angleichung an gleiche räumliche und soziale Lebensverhältnisse innerhalb des Stadtgebietes wird die geplante Deponie den Abwärtstrend in Bochum-Hamme beschleunigen. Was plant die Stadt Bochum, um diese Abwärtsspirale zu stoppen bzw. umzukehren?**

Zurzeit gibt es mit dem Westend (Griesenbruch, Stahlhausen und Goldhamme), der Hustadt sowie der Lennershofsiedlung drei Stadtumbaugebiete in der Stadt Bochum. Momentan wird versucht, auch die Wattenscheider Stadtmitte in das Förderprogramm hineinzubringen. Der Stadtteil Hamme unterliegt in diesem Zusammenhang einer niedrigeren Prioritätensetzung als die anderen Stadtteile. Es würde aber allerdings zu einem späteren Zeitpunkt sicherlich auch versucht, diesen Stadtteil in solch ein Programm aufzunehmen oder in ähnlicher Weise in den Fokus zu nehmen.

Die Deponie liegt an der Erzbahntrasse, die vom RVR als Fuß- und Radweg ausgebaut wurde und die den Westpark mit der Emscherzone verbindet. Der Gewerbepark "Von-der-Recke" und "Präsident" sowie der "Westpark" sind auf

Mitteilung der Verwaltung  
- Seite 4 -

Vorlage Nr. 20101241

Stadtamt 67 32 Heb (3685)	TOP/akt. Beratung
---------------------------------	-------------------

Industriebrachen entwickelt worden und haben das Umfeld positiv verändert. Damit wurde durch diese Projekte das Erscheinungsbild in diesem Teil von Hamme verbessert.

4. **Die geplante Erschließung der Deponie über die Verlängerung der Porschestraße wird einen wesentlichen Einschnitt für die weitere gewerbliche Entwicklung an der Porschestraße/Seilfahrt bedeuten. Für die dort ansässigen Gewerbetreibenden ist dies ein erheblicher Image-Nachteil und wird auch mittel- und langfristig zur Verlagerung und Arbeitsplatzverlusten führen.**  
**Frage: Wie ist die Stellung der Stadt Bochum hierzu?**

Aus Sicht der Wirtschaftsförderung bedeutet der erwartete Verkehr bei einer Wiederbeschickung der Deponie keine wesentliche Einschränkung für die Anlieger in den beiden Gewerbegebieten. Dies wäre eher bei der abschließenden Abdeckung der Fall, denn dann würden über einen mehrjährigen Zeitraum LKW in erheblich größerer Anzahl mit Abdeckmaterial durch das Gebiet „Von-der-Recke“ fahren.

Den gewerblichen Anliegern gegenüber ist bisher immer angekündigt worden, dass die Porschestraße später als allgemeine Verkehrsstraße zum Westkreuz hin verlängert werden soll, dadurch würde ein noch größeres Verkehrsaufkommen durch das Gebiet geführt. Dies hat man aber im Sinne einer öffentlicheren Wahrnehmung des Gebietes immer begrüßt bzw. sogar gefordert. Ein Image-Nachteil oder gar der Verlust von Arbeitsplätzen aus diesem Zusammenhang wird nicht befürchtet.

Aus Sicht der Verkehrsplanung bedeuten für den Normalbetrieb (Phasen 2-4) mit 24 LKW-Fahrten/Werktag keine besondere Belastung für das Gewerbegebiet Porschestraße. Für die Rekultivierungsphase sind ca. 60 LKW-Fahrten/Werktag zu erwarten, die über die Porschestraße abzuwickeln sind. Dies stellt eine Belastung dar, die voraussichtlich jedoch noch unter der LKW-Belastung bei einer bis zur Darpestraße verlängerten Porschestraße liegen wird. Über diese Straßenanbindung würden die Gewerbegebiete Präsident und Von-der-Recke an die A40/Westkreuz angebunden. Von dem Betreiber der Deponie ist allerdings dafür zu sorgen, dass die Fahrzeuge die Deponie in sauberem Zustand verlassen (Abrollstrecke/Reifenwaschanlage), damit die Porschestraße nicht verschmutzt wird.

5. **Von entscheidender strategischer Bedeutung ist die Verlängerung der Porschestraße. Wem gehört das Grundstück zwischen dem jetzigen Ende der Porschestraße und dem Marbach? Gibt es über einen Nicht-Verkauf die Möglichkeit, das Verfahren zu stoppen?**

Das Grundstück erstreckt sich über mehrere Flurstücke, welche sich jeweils im Eigentum der Emscher Genossenschaft und der NRW Urban GmbH befinden. Ein Grundstücksübergang seitens der Emscher Genossenschaft an die TKN ist im Falle einer Genehmigungserteilung bereits vereinbart worden.

Mitteilung der Verwaltung  
- Seite 5 -

Vorlage Nr. 20101241

Stadtamt 67 32 Heb (3685)	TOP/akt. Beratung
---------------------------------	-------------------

Falls sich die Grundstückseigentümer, in diesem Fall die NRW Urban GmbH, nicht zu einem Verkauf der für die Deponieerschließung erforderlichen Grundstücke entschließen sollten, ist unter bestimmten Voraussetzungen die rechtliche Möglichkeit der Enteignung gegeben.

Die Zuwegung zur Deponie in Form der anvisierten Verlängerung der Porschestraße ist nicht im aktuellen, diesen Bereich betreffenden, Bebauungsplan Nr. 640 Ia festgesetzt worden. Somit käme eine rechtmäßige, **baurechtliche** Enteignung der Grundstückseigentümer nicht in Betracht. Die Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes zur Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens nach §§ 74, 75 übertragen auf den Träger des Vorhabens (TKN) keinerlei Rechte, Befugnisse usw. nach Privatrecht, daher auch nicht die Benutzung fremder Grundstücke. Soweit für die Verwirklichung des Vorhabens fremde Rechte in Anspruch genommen werden müssen, in diesem Fall die Inanspruchnahme fremder Grundstücke, muss ggf. wenn das Vorhaben im öffentlichen Interesse liegt und dem Gemeinwohl im Sinne von Art. 14 Absatz 3 GG dient (gesonderte rechtliche Prüfung erforderlich), ein gesondertes Enteignungsverfahren durchgeführt werden, das mit der Planfeststellung selbst nichts zu tun hat und durch diese auch nicht entbehrlich wird oder ersetzt werden kann.

**6. Für die geplante Deponie Marbach ist ein Planfeststellungsverfahren eingeleitet.**

**Fragen: Kann durch einen Aufstellungsbeschluss für ein Bebauungsplanverfahren nach § 13a BauGB mit anderer städtebaulicher und landschaftsgestalterischer Zielsetzung das Planfeststellungsverfahren überlagert und somit behindert werden? Welchen Einfluss hat die Stadt Bochum im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit?**

Vorhaben, die der Planfeststellung unterliegen, sind nicht an die Vorschriften des BauGB gebunden (Fachplanungsprivileg im § 38 BauGB). Dementsprechend könnte ein Bebauungsplanverfahren die Wiederinbetriebnahme der Deponie nicht verhindern, entsprechende städtebauliche Absichten wären allenfalls in die Abwägung zur Planfeststellung einzustellen.

**7. Von entscheidender Bedeutung für den Stadtteil Hamme und die dort lebenden Bürgerinnen und Bürger ist die Frage der Glaubwürdigkeit von Politik und Verwaltung in diesem Verfahren.**

**Zu welchem Zeitpunkt sind erste Gespräche zwischen ThyssenKrupp Nirosta AG und Stadtverwaltung Bochum bzw. Politik geführt worden? Welche Stellen der Stadtverwaltung sind in diesem Stadium maßgeblich beteiligt gewesen bzw. hatten die Federführung?**

Nach Kenntnis des Umwelt- und Grünflächenamtes hat TKN erstmalig im Jahre 1989 einen Antrag auf Wiederinbetriebnahme der Deponie Marbach bei der zum damaligen Zeitpunkt zuständigen Genehmigungs- und Überwachungsbehörde, der Bezirksregierung Arnsberg gestellt, diesen im Jahre 1995 jedoch wieder zurückgezogen. Es wurde dabei in jedem Fall die Absicht

Mitteilung der Verwaltung  
- Seite 6 -

Vorlage Nr. 20101241

Stadtamt 67 32 Heb (3685)	TOP/akt. Beratung
---------------------------------	-------------------

geäußert, zu einem späteren Zeitpunkt erneut einen Antrag auf Genehmigung der Wiederinbetriebnahme und gleichzeitiger Erhöhung der Deponie zu stellen.

Im November 2001 fand zwischen TKN und Vertretern des Umwelt- und Grünflächenamtes, des Tiefbauamtes sowie des Stadtplanungs- und Bauordnungsamtes ein Vorabgespräch zur Erläuterung des Vorhabens durch die Antragstellerin statt. In diesem Gespräch wurden Genehmigung und Realisierung des geplanten Vorhabens für den Zeitraum nach 2004 anvisiert.

Im Oktober 2003 wurde die für abfallrechtliche Genehmigungsverfahren federführende Stelle, das Umwelt- und Grünflächenamt, schriftlich von der Bezirksregierung Arnsberg über die Absicht ThyssenKrupps in Kenntnis gesetzt, die Deponie Marbach wieder in Betrieb nehmen zu wollen.

In diesem Zusammenhang wurde ein erstes Konzept zu dem geplanten Vorhaben von TKN im November 2003 im Rahmen eines Ortstermins vorgestellt. An diesem Gespräch haben Vertreter der Bezirksvertretung Arnsberg, der TKN GmbH, der Emschergenossenschaft, des staatlichen Umweltamtes in Hagen sowie Mitarbeiter des Umwelt- und Grünflächenamtes, des Stadtplanungs- und Bauordnungsamtes einschließlich der Verkehrsplanung sowie der Wirtschaftsförderung teilgenommen.

Im selben Jahr hat die Bezirksvertretung Bochum-Mitte eine Anfrage zu der damaligen Nutzung des Deponiegeländes durch Motor-Cross-Fahrer an die Verwaltung weitergeleitet, welche mit Mitteilung der Verwaltung unter der Vorlage-Nr. 20031924/00 beantwortet wurde.

In der Mitteilung wird darauf hingewiesen, dass die Deponie nicht stillgelegt ist und TKN die Option eines Weiterbetriebes immer offen gehalten hat.

In den darauffolgenden Jahren fanden immer wieder Gespräche zwischen der damaligen Genehmigungsbehörde, der Bezirksregierung Arnsberg, der TKN sowie Mitarbeitern des Umwelt- und Grünflächenamtes, der Verkehrsplanung des Stadtplanungs- und Bauordnungsamtes und der Wirtschaftsförderung statt. Nach Eingang der Antragsunterlagen bei der Stadt Bochum wurden die politischen Gremien durch Mitteilung der Verwaltung (Vorlage-Nr. 20100070) im Februar 2010 unterrichtet.